

In besonderen Fällen, in denen es nicht möglich sein sollte, außerhalb der Anstalt stehende Lehrkräfte unter diesen Bedingungen zu gewinnen, nach den besonderen Verhältnissen der Unterricht aber auch zeitweilig nicht entbehrt oder andern Lehrern übertragen werden kann, darf ausnahmsweise die Bewilligung höherer Vergütungen bis zum Höchstsatz von 200 M. für die Wochenstunde und von 5 M. für die Einzelstunde erfolgen.

Bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten ist, falls die beteiligten Kompatronate zustimmen, wie bei den Staatsanstalten zu verfahren.

Bei den von anderen zu unterhaltenden, vom Staate zu unterstützenden Anstalten ist dieser Erlaß ebenfalls vom 1. April d. J. durchzuführen.

Den Patronaten der ausschließlich von anderen zu unterhaltenden Anstalten ist anheimzugeben, die höheren Beträge auch ihrerseits vom 1. April d. J. ab zahlen zu lassen.

II. (Min. Erl. vom 30. April 1920, Zentralbl. S. 323.)

Nach dem Runderlaß vom 15. März 1920 (f. o.) besteht hinsichtlich der zu gewährenden Vergütung zwischen wissenschaftlichem und anderem Unterricht kein Unterschied mehr.

Gewährung von Umzugskosten.

I. (Min. Erl. v. 16. März 1920, Phil. Bl. S. 354.)

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hiermit, daß bis auf weiteres bei notwendig werdenden Versetzungen nicht planmäßiger Beamter, auch im Falle der erstmaligen Anstellung, Umzugskosten im Wege der Unterstützung, die Bedürftigkeit vorausgesetzt, bis zu demselben Betrage gewährt werden, auf den die Beamten nach den bestehenden Bestimmungen einen Anspruch gehabt hätten, wenn sie als planmäßig angestellte Beamte versetzt worden wären. Etwaigen Anträgen, denen die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, sehe ich entgegen.

II. (Min. Erl. v. 15. Juni 1920, Phil. Bl. S. 354.)

... stimme ich darin bei, daß für die Vergünstigung der Gewährung von Umzugskosten auf Grund des Erlasses vom 16. März d. J. (f. o.) nur diejenigen Studienassessoren in Betracht kommen können, die eine planmäßige Hilfslehrerstelle verwalten.

Gewährung von Unterstützungen an Studienassessoren.

(Min. Erl. vom 17. Januar 1920, Zentralbl. S. 201.)

Die Auffassung des Provinzialschulkollegiums, daß den Studienassessoren die nach dem Erlasse vom 28. August v. J. (Zentralbl. S. 593) (R. R. 1919 S. XII) auf jährlich 1500 Mark festgesetzte Unterstützung vom Tage der Anstellungsfähigkeit ab bewilligt werden könne, wenn ihre Anciennität infolge der Anrechnung von Kriegsdienstzeit mindestens um ein Jahr vordatiert sei, ist zutreffend. Als frühester Zeitpunkt, von dem ab die Bewilligung erfolgen kann, ist jedoch der 1. April 1919 anzusehen.

Unterstützung von Studienassessoren.

(Min. Erl. v. 18. November 1920.)

Ich bin damit einverstanden, daß auch den Studienassessoren, die an einer Privatschule gegen Entgelt beschäftigt sind, im Falle der Bedürftigkeit auf Antrag Unterstützungen gemäß dem Runderlaß vom 28. Aug. 1919 (Zentralbl. S. 593) (f. o.) gewährt werden, wenn im übrigen die Forderungen dieses Erlasses für die Bewilligung von Unterstützungen erfüllt sind. Der Unterstützungsbetrag und die Vergütung im Privatschuldienst zusammen dürfen jedoch nicht über die Höhe des Dienst Einkommens hinausgehen, das der Antragsteller bei einer Beschäftigung im öffentlichen höheren Schuldienst in der Anfangsstufe beziehen würde. Die Bedürftigkeit ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung im Privatschuldienst zu verneinen, wenn dem Antragsteller keine gesetzliche Unterhaltungspflicht gegenüber Familienangehörigen obliegt.

Wirklungen des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 auf den Privatunterricht.

(Erlaß des Fin. Min. vom 24. Juli 1920, Zentralbl. S. 625.)

I. Das neue Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 unterwirft auch diejenigen Leistungen der Umsatzsteuer, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten beruflichen, nicht nur gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt ausführt. Daraus ergibt sich: